

Wahlrecht für alle

Hintergrundpapier Wahlrecht

Der Jugend eine Stimme geben!

Derzeit sind 20 Prozent der Bürger in Deutschland vom Wahlrecht ausgeschlossen und können demnach auch ihre Interessen nicht einfordern. Es handelt sich hierbei um ca. 16 Millionen Bürger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Dieser Ausschluss einer ganzen Bevölkerungsgruppe vom Wahlrecht, begründet mit dem Kriterium des Alters, ist ein Verstoß gegen die Demokratie. Artikel 20 des Grundgesetzes besagt: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen [...] ausgeübt.“ Es ist dort nicht die Rede vom „erwachsenen“ oder „mündigen“ Volk!

Dennoch werden die Interessen der Jugend in nahezu allen Politikfeldern, v.a. in den Bereichen Umwelt, Bildung, Familie und Staatsfinanzen, massiv tangiert, ohne dass sie auch nur annähernd entsprechend repräsentiert wären. Entsprechend wird eine Politik betrieben, die nur rhetorisch und nicht in Hinblick auf die tatsächlich getroffenen Maßnahmen die Interessen der Jugend und die Erfordernisse einer nachhaltigen und generationengerechten Entwicklung ausreichend berücksichtigt.

Eine stärkere Integration der Jugend als Wählergruppe würde daher zukunftsgerichtete Reformprojekte forcieren und eine Politik auf Kosten der Jugend vermeiden. Im Gegensatz zu den meisten der derzeitigen Politiker, muss die heutige Jugend die Folgen der heute getroffenen Entscheidungen am längsten und intensivsten ausbaden – wer ist schon 50 Jahre Bundeskanzler?

Zudem könnte die aktive Beteiligung der Jugendlichen im demokratischen Willensbildungsprozess ihr politisches Interesse fördern und ihr Verantwortungs- und Selbstbewusstsein stärken, da sie selbst durch Zuerkennung des Wahlrechts als Subjekte wahrgenommen werden und für die Entwicklung des Landes mitverantwortlich sind.

Es gibt keinen plausiblen Grund, warum die Jugend von der Mitbestimmung ausgeschlossen werden sollte. Wir sprechen uns daher für die Einführung des Minderjährigenwahlrechts, d.h. für die ersatzlose Abschaffung einer faktisch starren Altersgrenze beim Wahlrecht, aus. Dazu ist die reguläre Altersgrenze beim aktiven Wahlrecht auf 16 Jahre zu senken, jedoch sind – und dies ist das Entscheidende – auch jüngeren Bürgern auf formlosen Antrag die Wahlunterlagen zuzusenden. Die Altersgrenze beim passiven Wahlrecht entfällt völlig.

Wir sind uns angesichts der Radikalität dieses Vorschlages bewusst, dass er zunächst auf breite Skepsis stoßen wird. Daher wollen wir uns im folgenden mit den häufigsten Gegenargumenten auseinandersetzen.

„Das Wahlalter auf 16 oder auch 14 Jahre zu senken, ist ein richtiger Gedanke, aber eine vollständige Abschaffung ist unvernünftig.“

Jede Altersgrenze ist willkürlich und schließt alle Menschen von ihrem Recht auf Mitbestimmung aus, deren Alter unter dieser Grenze liegt. Somit ist es daher zwangsweise undemokratisch. Dieselben Argumente für eine Altersgrenze von 16 Jahren, lassen sich auch für eine Grenze von 12, 13, 14 oder 15 Jahren anführen. Warum sollte jemand, der 15 Jahre und 364 Tage alt ist, nicht mitbestimmen dürfen, jemand, der einen Tag älter ist aber schon? Eine Altersgrenze verurteilt alle Menschen, die diese Grenze betrifft zur Bedeutungslosigkeit. Sie werden zu Beherrschten statt zu (Mit-) Herrschenden.

„Sollte man nicht lieber die Eltern an Stelle ihrer Kinder wählen lassen, bis sie das Wahlalter erreicht haben (das so genannte Stellvertreterwahlrecht)?“

Nein. Die Eltern würden wohl nicht im Interesse ihres Kindes handeln, sondern nach ihren Vorstellungen wählen und damit keine Veränderung zu Gunsten der Kinder bewirken, sondern höchstens eine Veränderung zu Gunsten der Familien (was allerdings auch schon positiv wäre). Das Stellvertreterwahlrecht ist außerdem verfassungsrechtlich als zweifelhaft einzustufen und nicht demokratisch, da das Wahlrecht persönlich ist, also von keinem anderen ausgeübt werden darf und da das Wahlrecht gleich ist, also jeder gleich viel mitbestimmen darf, was durch eine zusätzliche Stimme für die Eltern nicht mehr gewährleistet wäre.

„Man kann doch nicht kleine Kinder, die noch nicht einmal sprechen können, wählen lassen.“
Dieses Problem stellt sich nur in der Theorie. Kein Säugling könnte in die Wahlkabine gehen, um dort einen Wahlbogen alleine und korrekt (d.h. ausschließlich (!) mit der vorgegebenen Anzahl von Kreuzen an der korrekten Stelle) auszufüllen. Weiterhin ist es ausgeschlossen, dass die Eltern das Kind in die Wahlkabine begleiten, da natürlich der Grundsatz der geheimen Wahl seine Gültigkeit behält. Zudem müsste der Säugling überhaupt erst einmal einen Antrag stellen, um als unter 16jähriger die Wahlunterlagen zu erhalten, doch er kann diesen Antrag aus praktischen Gesichtspunkten, die wohl nicht näher erläutert werden müssen, überhaupt nicht stellen.

Überhaupt ist das obige Argument nicht stichhaltig, da man mit der gleichen Begründung alte Menschen, die nicht mehr eigenständig essen können, vom Wahlrecht ausschließen könnte; mangelnde Eigenständigkeit eines Menschen ist jedoch kein Grund, ihm das Wahlrecht zu entziehen (einzige Ausnahme, bei ihm ist eine geistige Störung ärztlich attestiert. Bei vielen senilen Menschen liegt ein solches Attest aber nicht vor, doch selbst wenn 80 Prozent der Menschen in hohem Alter als geistig nicht mehr gesund gelten würden, dann wäre es dennoch ungerechtfertigt, eine Altersgrenze nach oben festzulegen mit der Begründung, ab diesem Alter seien die meisten Menschen nicht mehr zurechnungsfähig).

„Sollen Kinder und Jugendliche auch das passive Wahlrecht erhalten? Dann könnten ja Säuglinge im Bundestag sitzen.“

Auch dieses Problem stellt sich nur in Theorie. Um überhaupt erst einmal kandidieren zu können, müsste der Säugling einen Aufstellungsprozess einer Partei durchlaufen, was er schwerlich schaffen wird. Und selbst wenn er dies schaffen würde (eine praktische Unmöglichkeit), ist es mehr als fraglich, ob er die nötigen Stimmen für einen Sitz im Parlament erhält.

„Kinder, die noch nicht die Schule besuchen, können nicht lesen und daher den Wahlbogen gar nicht ausfüllen.“

Vier Millionen erwachsene Menschen in Deutschland sind Analphabeten oder Legastheniker. Das Wahlrecht wird ihnen trotzdem nicht entzogen.

„Die Missbrauchsmöglichkeiten sind zu groß. Eltern könnten die Entscheidungen ihrer Kinder diktieren oder für sie per Briefwahl abstimmen.“

Die Missbrauchsmöglichkeiten beim Wahlrecht alter Menschen sind ebenso groß. Immer wieder werden Fälle bekannt, bei denen Sympathisanten einer Partei „anstelle“ vieler Bewohner von Altenheimen per Briefwahl abgestimmt haben. Trotzdem gibt es keine Altersgrenze nach oben, genau so wenig darf es daher eine Altersgrenze nach unten geben. Das Wahlrecht auch von Kindern ist persönlich vom Kind selbst auszuüben. Die Eltern machen sich strafbar, wenn sie die Wahlkarte ausfüllen und vorgeben, ihr Kind hätte so gestimmt. Im übrigen kann ein Recht nicht nur mit der Begründung, es könnte ja theoretisch missbraucht werden, 16 Millionen Menschen aberkannt werden. Das läuft einfach demokratischen Grundsätzen zuwider. Zudem ist es gesellschaftliche Realität, dass sich viele Frauen ihr Abstimmungsverhalten immer noch von ihren Ehemännern oder Vätern diktieren lassen. Dennoch wird ihnen das Wahlrecht aus guten Gründen nicht entzogen.

„Kinder und Jugendliche wissen nichts von Politik, haben keinen Überblick über die Parteienlandschaft und nicht das nötige Wissen, um richtig entscheiden zu können.“

Genau dasselbe Argument wurde 1918 gegen das Frauenwahlrecht vorgebracht. Doch unsere Demokratie fußt ja gerade darauf, dass jeder und jede – unabhängig von seinem wie auch immer gemessenen Grad an „Reife“ und „Wissen“ – mitbestimmen darf. Ansonsten müsste man einen Staatsbürgerschaftstest einführen, der wohl Millionen Erwachsene vom Wahlrecht ausschließen würde, dagegen so einigen Jugendlichen Zugang zum Wahlrecht verschaffen würde. Viele Arme, Alte und Frauen würden dann plötzlich nicht mehr zum Volk gehören. Reife und Wissen können daher nicht als Voraussetzung für das Wahlrecht gelten; abgesehen davon korrelieren Reife und Wissen nicht mit dem Alter: Warum darf der 120jährige Urgroßvater wählen, der den Alltag mutmaßlich gar nicht mehr bewusst realisiert,

die 12jährige Enkeltochter jedoch nicht? Die Behauptung, man könne nach oben keine Altersgrenze festsetzen, da man ja nicht allgemein sagen könne, dass ab diesem Alter alle nicht mehr wahlfähig sind, fordert ja geradezu die Frage heraus, warum man dann nach unten eine Altersgrenze vorschreibt, obwohl man doch auch diejenigen, die unter diese Altersgrenze fallen, nicht generell Wahlunfähigkeit attestieren kann. Abgesehen davon, dass es „Wahlfähigkeit“ als Summe aus Reife und Wissen gar nicht gibt.

„Kinder und Jugendliche sind viel zu leicht zu beeinflussen.“

Auch dieses Argument kennen wir bereits aus der Debatte um das Frauenwahlrecht 1918, als behauptet wurde, Frauen seien viel zu leicht zu beeinflussen. Grundsätzlich ist dieses Argument nicht völlig falsch. Doch auch Erwachsene sind leicht beeinflussbar – wenn es nicht so wäre, gäbe es keine Wahlkämpfe. Al Gore, US-Präsidentschaftskandidat der Demokraten bei der Wahl 2000, schrieb als US-Vizepräsident unter Clinton 1992 über die Beeinflussbarkeit der Wähler: „DreiBig-Sekunden-Werbespots im Fernsehen und ausgefeilte Meinungsumfragen können eine politische Botschaft heutzutage mit beängstigender Geschwindigkeit und Genauigkeit ins Ziel bringen. Weiter können sie zur Beeinflussung der Wähler in zwei Wochen mehr beitragen als alle Reden und Debatten in zehn Jahren.“ Wenn Eltern ihren Kindern sagen, sie sollen z.B. die FDP wählen, dann ist das argumentativ nicht anders zu beurteilen (nur moralisch), als wenn ein Mann seiner Frau sagt, was sie wählen soll, wie es heutzutage immer noch in vielen Gegenden gesellschaftliche Realität ist. Außerdem brauchen die Kinder und Jugendlichen ja nicht anzukreuzen, was ihre Eltern sagen, denn das geheime Wahlrecht ist natürlich einzuhalten. Der Minderjährige könnte hinterher erzählen, dass er FDP angekreuzt hat, aber in Wirklichkeit die CDU gewählt hat. Wenn die Eltern ihr Kind sogar noch drängen, die FDP zu wählen und damit drohen, notfalls das Taschengeld zu streichen, machen sie sich strafbar wegen Wählernötigung (§108 StGB).

„Kinder und Jugendliche tendieren zu extremistischen Parteien. Dadurch würde unsere Demokratie gefährdet.“

Das ist falsch: Die 13. Shell-Jugendstudie, die als kompetentestes Werk zu diesem Thema gilt, bescheinigt der Jugend eine „Drei-Parteien-Affinität“: Die CDU/CSU kann sich 23,5 Prozent der Sympathien der Jugendlichen der untersuchten Altersgruppe freuen, die SPD 21,3 Prozent, die Grünen 11,4 Prozent. Alle anderen Parteien schaffen nicht die 5-Prozent-Hürde. 33,3 Prozent der Jugendlichen stehen laut Shell-Studie keiner politischen Partei nahe, was unseres Erachtens dadurch zu erklären ist, dass die Jugend sich eben auf Grund ihrer Bedeutungslosigkeit als politischer Akteur von keiner Partei in ihren Wünschen und Interessen wahrgenommen sieht. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass jüngere Menschen nicht auch eine ähnlich strukturierte Sympathieverteilung aufweisen, wie die in der Shell-Studie untersuchte Altersgruppe.

„Wenn man Kinder und Jugendliche als so reif ansieht, dass man ihnen das Wahlrecht zugesteht, dann müsste man auch andere Altersgrenzen wie z.B. für das Rauchen, Autofahren oder die Strafmündigkeit abschaffen.“

Gleichberechtigung heißt nicht Gleichbehandlung! Frauen wären z.B. ohne Mutterschutz benachteiligt, also nicht gleichberechtigt, obwohl Männer keinen „Vaterschutz“ genießen, was notwendig wäre, würde man Gleichberechtigung mit Gleichbehandlung verwechseln. Demokratie zeichnet sich eben nicht nur dadurch aus, dass jeder das Recht hat, mitzubestimmen, sondern auch dadurch, dass die Schwachen vor den Starken und vor negativen Einflüssen allgemein, gegen die sie sich nicht wehren können, geschützt werden. Kinder sind nun einmal der schwächste Teil der Gesellschaft. Ihnen z.B. das Rauchen zu untersagen, ist Ausdruck ihres Schutzrechtes, welches sie als Schwache besitzen. In den Worten der Weltgesundheitsorganisation: „Jedes Kind und jeder Jugendliche hat das Recht, vor jeder Förderung des Tabaks geschützt zu werden und jede notwendige erzieherische und andere Hilfe zu bekommen, um der Versuchung zum Beginn mit dem Tabakgebrauch, gleich in welcher Weise, zu widerstehen.“ Außerdem gibt es ein Recht auf Rauchen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht (im Haschisch-Urteil konstatierte

das Bundesverfassungsgericht, dass Drogen zu nehmen kein Ausdruck des Grundrechts auf Freiheit sei), es ist also schon prinzipiell nicht undemokratisch, Rauchen zu verbieten.

Beim Rauchen zeigt sich übrigens auch, dass Erwachsene nicht reifer sind als Kinder und Jugendliche, denn wenn sie tatsächlich so reif wären, wie sie behaupten, dann würden sie sofort einsehen, dass Rauchen ein Übel ist und daher augenblicklich das Rauchen einstellen, anstatt es mit der hohlen Phrase zu begründen, jeder Mensch brauche ein Laster. Zweites Beispiel: Autofahren. Wenn ein Jugendlicher den Führerscheintest besteht, sollte man ihm auch mit 17, 16 oder auch 15 Jahren das Autofahren erlauben – schließlich hat er alle theoretischen und praktischen Kenntnisse dazu. Dass Kleinkinder bei einem Fall der Altersgrenze beim Autofahren die Straßen unsicher machen ist ausgeschlossen, da sie aus praktischen Gründen den Führerscheintest nicht bestehen werden, wenn sie zuvor überhaupt körperliche Fähigkeit und Geld aufbringen, um die vorgeschriebenen Fahrstunden leisten zu können.

Drittes Beispiel: Ins Gefängnis kommen können Jugendliche ab 14 Jahren und immer wieder werden Stimmen nach einer Senkung dieser Altersgrenze laut. Wer 14 Jahre alt ist, gilt offenbar als unreif zu wählen, aber als reif genug, um für zehn Jahre eingesperrt zu werden. Diese Altersgrenze im Strafrecht sollte ebenso nicht etwa gesenkt, sondern aufgehoben werden – allerdings nicht ersatzlos, sondern mit einer verbindlichen Weisung im Strafgesetzbuch, die Lebensunerfahrenheit der Jugendlichen als mildernden Umstand zu bewerten, wie es heute alltägliche Rechtspraxis z.B. bei Betrunkenen oder unheilbar Kranken ist und in ähnlicher Weise bereits heute in der Altersgruppe zwischen 18 und 21 Jahren gehandhabt werden kann.

„Die Bundestagsabgeordneten sind gemäß Artikel 38 Grundgesetz „Vertreter des gesamten deutschen Volkes“ und daher ist auch die Jugend von ihnen vertreten.“

Ebenso heißt es im Grundgesetz Artikel 20: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“, und in Artikel 38 wird ein „allgemeines“ Wahlrecht, d.h. ein Wahlrecht für jeden, postuliert. Da auch hier die Jugend ausgeschlossen wird, trifft das obige Argument nicht.

Wahlrecht für alle!

Geht man in der Geschichte zurück, so erkennt man leicht eine sehr erfreuliche Tendenz: Das Wahlrecht schloss nach und nach immer mehr Menschen ein und hat sich immer mehr von unbrauchbaren Kriterien wie Steuerkraft, Geschlecht und Alter verabschiedet:

- 1849: Dreiklassenwahlrecht in Preußen
- 1867: gleiche Wahlen im Norddeutschen Bund für Männer über 25
- 1918: Einführung des Frauenwahlrechts in der Weimarer Republik
- 1945: Wahlrecht für Männer und Frauen ab 21 in der Bundesrepublik Deutschland
- 1972: aktives Wahlrecht in Deutschland mit 18
- 1975: passives Wahlrecht in Deutschland mit 18
- 1996: aktives Wahlrecht mit 16 in einigen deutschen Bundesländern
- 1999: kommunales Wahlrecht für in Deutschland lebende EU-Ausländer
- 21. Jahrhundert: Wahlrecht für alle

Wir sind überzeugt, dass sich der geschichtliche Trend fortsetzen und auch dieser letzten Minderheit, nämlich Kindern und Jugendlichen endlich ihr Wahlrecht zugestanden wird. Der historische Prozess wird weitergehen, es ist nur eine Frage der Zeit, bis die Altersgrenze verschwunden und die Demokratie hergestellt ist.

Wir sollten uns nicht länger damit aufhalten, für nur prinzipiell mögliche negative Auswirkungen und nur theoretisch bestehende Probleme, die sich aller Wahrscheinlichkeit nach in der Praxis als unzutreffend erweisen, eine „perfekte“ Lösung zu fordern, und nur wegen unbegründeter Ängste die Öffnung des Wahlrechts für alle weiterhin abzulehnen. Wir sollten ganz einfach mehr Demokratie wagen.

Kontakt:
Wolfgang Gründinger, YOIS Deutschland, Tel. 0171-8758508, gruendinger@yois.de

YOIS Deutschland (Youth for Intergenerational Justice and Sustainability – Jugend für Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit) ist der deutsche Landesverband eines internationalen Jugendnetzwerkes und versteht sich als überparteiliche Lobby für die Rechte und Interessen der Jugend und der künftigen Generationen. YOIS wurde auf der EXPO 2000 von Jugendlichen aus aller Welt auf Initiative der Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen gegründet.